

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer

- Hebesatzsatzung Haushaltsjahr 2024 ff -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.2.2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.09.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

Ab HH-Jahr 2024

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 %
2. für die Gewerbesteuer	380 %

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten wie in § 1 gekennzeichnet für das Haushaltsjahr 2024 und folgende.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende ausgefertigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münzenberg, den 08.11.2023

Der Magistrat der Stadt Münzenberg
gez. Dr. Isabell Tammer
Bürgermeisterin

Veröffentlicht in der Ausgabe vom 09.11.2023 der Butzbacher Zeitung.